

November 2022

Rundbrief 4/2022

Vorstand

Vorsitzender:
Dr. Dipl.-Psych. Peter Baumgartner
Stellv. Vorsitzende:
Dipl.-Psych. Ulrike Böker
Dr. med. Anne Dormann

Dr. Dipl.-Psych. Gerd Blaser
Martin Klett
Mag. rer. nat. Mathias Heinicke
Dipl.-Päd. Thomas Knichal

Geschäftsstelle

Helena Triesch
Doreen Hehde
Postfach 61 21
79037 Freiburg
Telefon: 0761-70438749
Fax: 0761-7072163
E-Mail: bvvp-bw@bvvp.de

Bankverbindung

apoBank
IBAN: DE63 3006 0601 0006 6435 24
BIC: DAAEDEDXXX

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die **psychotherapeutische Versorgungslandschaft** in Baden-Württemberg hat sich in den letzten Jahren Schritt für Schritt verändert. Durch die Möglichkeit der Sitzhalbierungen kamen in den vergangenen 10 Jahren gut 1000 Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und 300 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -Psychotherapeuten zusätzlich neu in die Niederlassung. Bei den ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gab es dagegen einen Rückgang um etwa 20 Sitze. Aktuell sind einige Bezirke für Niederlassungen für P-Ärztinnen und -Ärzte nicht gesperrt. Und, auch das eine Änderung im Vergleich zu den vergangenen Jahren: Auch für PP und KJP bestehen in ländlichen Regionen in BW Niederlassungsmöglichkeiten, ohne eine bestehende Praxis übernehmen zu müssen. Derzeit stellt sich die Situation so dar, dass die Ballungsgebiete ausreichend versorgt sind, das psychotherapeutische Versorgungsangebot in den ländlichen bzw. strukturschwachen Gebieten aber immer schwieriger wird. Der Ruf nach einer Überarbeitung der Bedarfsplanung und der Schaffung von mehr Niederlassungsmöglichkeiten in unzureichend versorgten Gebieten ist nachvollziehbar. Doch die Besetzung von neuen Sitzen würde – jedenfalls im Augenblick – an fehlenden Interessierten für diese Sitze scheitern.

Angesichts dieser Situation sind uns zwei Dinge ein Anliegen: 1) Für ärztliche Kolleginnen und Kollegen muss das Fachgebiet Psychotherapie attraktiver werden. Das fängt bereits im Studium an und setzt sich in der Weiterbildung fort. Der bvvp-BW als gemischter Verband beteiligt sich daran, indem er jungen ärztlichen Kolleginnen und Kollegen beim Weg in die Niederlassung mit Rat und wo möglich mit Tat unterstützt. 2) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sollten bei den Überlegungen zum Niederlassungsort auch Gebiete außerhalb der „Big Three“ Heidelberg, Tübingen und Freiburg in Erwägung ziehen. Kollateralnutzen könnte sein, dass die teilweise unangemessenen Preisforderungen bei Praxisübergaben nachgeben.

Letztendlich wird die Frage: „Wann kann die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung als ausreichend bezeichnet werden?“ nie nur anhand eines Kriteriums wie prozentualer Versorgungsgrad oder Wartezeiten abschließend beantwortet werden können. Die verschiedenen Akteure in der Gesundheitspolitik und wir als Profession haben unterschiedliche Auffassungen dazu. Das Ringen um zufriedenstellende Lösungen wird weitergehen, und zukünftig werden dabei Überlegungen zur Patientensteuerung, Einsatz digitaler Behandlungsmethoden und vielleicht auch Delegation von Behandlungsbestandteilen eine Rolle spielen.

Der Bundesgesundheitsminister betont immer wieder, zuletzt bei einem Symposium zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung in Freiburg, dass er nicht für **Leistungseinschränkungen** stehe. Evidenced based medicine sei für ihn die Richtschnur, und das gelte auch für die Psychotherapie inklusive der bislang definierten Behandlungskontingente. Das Beibehalten des Spektrums der Behandlungsmethoden scheint ungefährdet. Eine offene Frage ist eher: Welche „Dosierung“ bei welcher Störung?

Der bvvp beobachtet diese Entwicklungen sehr genau. Der Schutz des therapeutischen Raumes und der dazu gehörenden sicheren Behandlungskontingente sind für uns unabdingbare Strukturqualitätsmerkmale. Wenn wir **Sparpotenziale** in der psychotherapeutischen Versorgung sehen, dann an diesen Stellen:

- 1) Einstellen der untauglichen TI, die für Psychotherapiepraxen so gut wie keinen Nutzen hat. Kein Konnektor-Austausch bzw. -Umrüstung! (Mathias Heinicke ist abermals bereit, uns das zunehmend komplexer und undurchschaubar werdende Geschehen näher zu bringen. Mehr dazu in seinem Artikel).
- 2) Keine flächendeckenden zeit- und kostenaufwändigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ohne Zusatznutzen für den Behandlungserfolg.
- 3) Einsatz von kostspieligen Digitalen Gesundheitsanwendungen nur dann, wenn deren therapeutischer Nutzen nachhaltig belegt ist.

Die **Honorarentwicklung** wird sich in den kommenden Jahren angesichts der Kostensteigerungen verschlechtern. Die Honorarverhandlungen endeten mit einem Negativergebnis. Der Erhöhung der Vergütung des Orientierungspunktwerts um 2 % in 2023 stehen 10 % Inflation entgegen. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen fordert den Bund zudem auf, eine zweijährige Nullrunde per Gesetz festzuschreiben. Das würde auch für die Zukunft bedeuten: Höhere Praxiskosten, höhere Lebenshaltungskosten, eingefrorene Vergütung. Dass durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz außerdem die Neupatientenregelung gestrichen wurde, fällt bei uns noch am wenigsten ins Gewicht, weil nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Neupatienten in unsere Praxen kommt und weil wir nur einen kleinen Vorteil durch die extrabudgetäre Vergütung der MGV-Leistungen haben.

Den Schnellinfos des KV-Vorstands war zu entnehmen, wieviel Empörung und Druck sowohl das Ergebnis der Honorarverhandlungen als auch die Abschaffung der Neupatientenregelung insbesondere bei unseren fachärztlichen Kolleginnen und Kollegen verursacht hat. Nullrunden bedrohen auch uns. Facharztpraxen haben entschieden, ihre Patientinnen und Patienten über die

Situation aufzuklären und den **Protest** in die Praxen zu tragen, u. a. durch das Auslegen von Protestflyern. Die KVBW ruft am Mittwoch, den 9. November, zu einem Protesttag auf. Wir unterstützen die Forderungen unserer fachärztlichen Kolleginnen und Kollegen, haben uns in der aktuellen Situation aber dafür entschieden, nicht zu Protesten mittels Einschränkung der Patientenversorgung aufzurufen.

Das Ergebnis der **KV-Wahlen und die geringe Wahlbeteiligung** beschäftigten uns anhaltend. Lesen Sie im Artikel von Ulrike Böker mehr zu den aktuellen Entwicklungen nach der Wahl. Vielen Dank an alle, die an unserer Befragung teilgenommen haben. Über die Auswertung werden wir später separat berichten.

Nach der KV-Wahl ist vor der **Ärztammerwahl**. Sie findet vom 12.11. bis zum 2.12.2022 statt. Bitte beteiligen Sie sich unbedingt und wählen Sie die Kandidierenden des bvvp-BW. Anne Dormann berichtet dazu in diesem Rundbrief.

Wir haben in den letzten Jahren die **Mitgliederberatung** weiter ausgebaut. Die häufigsten Fragen betreffen die Themen Niederlassung, Praxisabgabe, Kooperationsmöglichkeiten und Umgang mit Auskunftsverlangen von Krankenkassen etc. Die Zunahme der Anfragen bedingt nun, dass wir die Handhabung klarer strukturieren müssen. Lesen Sie im Artikel von Thomas Dornacher, wie Ihre Frage den schnellsten Weg zu einer kompetenten Ansprechperson in Ihrer Region findet.

Und schließlich gibt es ab dem neuen Jahr eine einfache Möglichkeit, **gebuchte und dann nicht wahrgenommenen TSS-Termine** an die KV zu melden. Wir berichten über den Hintergrund.

Wir wünschen Ihnen Kraft für die wichtige Arbeit mit Patientinnen und Patienten und für all die Belastungen, die vermutlich zusätzlich auf uns einströmen werden.

Herzliche Grüße vom bvvp-BW Vorstand

Peter Baumgartner
(Vorsitzender)

Inhalt:

[Alles zum Honorar](#)

[Die Telematik-Infrastruktur – ein \(Dauer-\) Ärgernis](#)

[KV-Wahl - Wie geht es weiter?](#)

[Ärztammerwahl](#)

[Mitgliederanfragen – Wie am besten gestellt?](#)

[Ärger mit nicht erschienenen TSS-Patient*innen](#)

[Aus den Bezirken](#)

1. Alles zum Honorar

1.1 Vergütung ab dem 1. Januar 2023

Wie in jedem Frühherbst haben KBV und Kassen den für das neue Jahr geltenden Orientierungswert OW ausgehandelt. Der Beschluss wurde gegen die Stimmen der KBV gefasst. Der OW steigt um 2 Prozent und somit auf **11,4915 Cent** ab dem 1. Januar 2023. Angesichts von mindestens 10 % Inflation ist das ein Negativergebnis!

Im Folgenden eine Gegenüberstellung der Preise für die Jahre 2020 bis 2023.

	Punkte	Bis 31.03.2020	EBM- Reform	Seit 1.4.2020	2021	2022	2023
Probatorik	621	68,23 €	709 P.	77,90 €	78,87 €	79,88 €	81,47 €
Genehmigungspflichtige Einzelsitzung 50 min	922	101,30 €		101,30 €	102,57 €	103,87 €	105,95 €
Sprechstunde 25 min	462	50,76 €		50,76 €	51,39 €	52,05 €	53,09 €
Akutbehandlung 25 min	462	50,76 €		50,76 €	51,39 €	52,05 €	53,09 €
Zuschlag KZT			139 P.	15,27 €	15,46 €	15,66 €	15,97 €
Strukturzuschlag Einzel	166	19,01 €	Seit 1.1.2020 173 P.	19,01 €	Seit 1.1.2021 186 P. 20,69 €	Seit 1.1.2022 192 P. 21,63€	22,06 €

Wenn der Bewertungsausschuss den anstehenden Beschluss zur aktuellen „angemessenen Vergütung“ verabschiedet hat, werden sich die Strukturzuschläge erneut ändern, da diese mit den tatsächlich erhobenen empirischen Personalkosten in den Praxen im Zusammenhang stehen. Leider ziehen sich die Verhandlungen hin, weil das Statistische Bundesamt erst sehr spät die notwendigen Mikrodaten geliefert hat. Ob es noch was wird mit einer Anpassung in diesem Jahr, das ist fraglich. Wir werden dies aber natürlich fordern!

In den vergangenen zwei Jahren wurden die psychotherapeutischen Leistungen gestützt, die innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vergütet werden, also u. a. Grundpauschalen, Testleistungen, Übende Verfahren, Gesprächsleistungen. Dadurch konnten Auszahlungsquoten von 80 % und darüber realisiert werden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Stützung gibt es nicht. Die MGV, sprich der gedeckelte Honorartopf aller Fachärzte, ist infolge des TSVG-Fallkonstellationen und der gesetzlich verordneten Nachbereinigung gesunken, so dass der Handlungsspielraum für Stützungen nicht mehr besteht. Das bedeutet, dass die MGV-Leistungen, die sogenannten „Restleistungen“, die in unseren Praxen allerdings nur einen geringeren Teil ausmachen, ab dem 1. Quartal 2022 unter die Auszahlungsquote von 80 % gefallen ist. Die Quote beträgt in II/2022 78,73 % und ist damit ca. 6 % besser als in I/2022.

1.2 Umsetzung der BSG-Urteile und Aktualisierung der „Angemessenen Vergütung“

Wenn Sie Details zur Umsetzung der BSG-Urteile und zu den weiteren Beschlüssen zur angemessenen Vergütung nachlesen möchten, können Sie das im *Info Kompakt* auf den internen Seiten der Bundes-Homepage tun.

Auch in den neuen Beschlüssen wird die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen klein gerechnet, indem Setzungen gemacht werden, die das BSG auf ihre Rechtskonformität hin überprüfen muss. Außerdem läuft immer noch die **Verfassungsbeschwerde** des bvvp beim Bundesverfassungsgericht für die Vergütungszeiträume ab 2012 bis heute. Wir wagen inzwischen keine Prognose mehr über den Zeitpunkt, zu dem sich das Gericht äußern wird.

1.3 Aktueller Honorarbescheid II/2022

In 2022 beträgt der Orientierungspunktwert 11,2662 Cent. Sowohl die genehmigungspflichtigen Leistungen als auch die Psychotherapeutische Sprechstunde, die Akutbehandlung und die Probatorischen Sitzungen werden weiterhin **extrabudgetär**, d. h. außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu 100 % der Euro-Gebührenordnung vergütet. Die psychotherapeutischen Gesprächsleistungen und die weiteren sogenannten Restleistungen, d. h. Grundpauschalen, psychotherapeutische Gespräche, Übende Verfahren, Testleistungen, Anträge an den Gutachter werden **quotiert und nur zu 78,73 %** ausbezahlt.

Die **Pauschalen zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung PFG 22216 und 23216** (170 Punkte) werden in 2022 mit 19,15 Euro vergütet. Diese Pauschalen unterliegen einer für alle grundversorgenden Facharztpraxen einheitlichen Quotierung. In II/2022 kann die PFG allerdings zu 100 % ausbezahlt werden. Der extrabudgetäre Zuschlag auf die PFG 22218 und 23218 (46 Punkte) wird extrabudgetär und somit unquotiert vergütet, in 2022 sind das 5,18 Euro.

Sogenannte K.O.-Leistungen für die PFG sind: 35111 bis 35120, 35130, 35131, 35141, 35142, 35152 und alle genehmigungspflichtigen Leistungen. „K.O.“ bedeutet, dass all diese Leistungen den Zusatz der PFG verhindern, wenn sie bei einer Person im Quartal abgerechnet werden.

Die PFG werden automatisch allen Fällen durch die KV hinzugefügt, die die Kriterien der „Grundversorgung“ erfüllen, also keine K.O.-Leistungen aufweisen. In den KV-Informationen zur sachlich-rechnerischen Korrektur ist eine Frequenzstatistik der zugesetzten Ziffern, anhand derer Sie die korrekte Hinzufügung überprüfen können.

Auch bei Psychiatriepraxen und nervenärztlichen Praxen gibt es die PFG für die Fälle ohne sogenannte K.O.-Leistungen.

- 21218 mit 44 Punkten = 4,96 Euro in 2022 als Zuschlag für die psychiatrische Grundversorgung 21210 bis 21212, dann noch den extrabudgetären Zuschlag 21219 mit 12 Punkten = 1,35 Euro.
- 21225 mit 39 Punkten = 4,39 Euro in 2022 als Zuschlag für die nervenheilkundliche Grundversorgung 21213 bis 21215, dann noch den extrabudgetären Zuschlag 21226 mit 10 Punkten = 1,13 Euro.

Die **Samstagsziffer** 01102 ist eine Zuschlagsziffer für Behandlungen samstags zwischen 7 und 19 Uhr und erbringt 11,38 Euro pro Sitzung. Bei Gruppenleistungen ist sie nur einmal ansetzbar! Die Ziffer wird quotiert vergütet.

Im aktuellen Honorarbescheid II/2022 gibt es keine grundsätzlichen Änderungen der Systematik der **Strukturzuschläge**. Zuschlagsberechtigt sind genehmigungspflichtigen Sitzungen, die Psychotherapeutischen Sprechstunden, die Akutbehandlungen sowie die gruppentherapeutische Grundversorgung.

- Bei einem **vollen Sitz** gibt es bis zur 17. zuschlagsberechtigten Einzelsitzung keinen Zuschlag, von der 18. bis zur 36. zuschlagsberechtigten Sitzung den vollen Zuschlag von jeweils 21,63 Euro pro Sitzung in 2022. Von der 37. bis zur 42. Sitzung gibt es noch den halben Zuschlag. Danach werden die zuschlagsberechtigten Sitzungen nicht mehr mit Zuschlägen versehen.
- Bei einem **halben Sitz** gibt es bis zur 8. zuschlagsberechtigten Sitzung keinen Zuschlag, von der 9. bis zur 18. zuschlagsberechtigten Sitzung den vollen Zuschlag von jeweils 21,63 Euro pro Sitzung in 2022. Von der 19. bis zur 21. Sitzung gibt es noch den halben Zuschlag. Danach werden die zuschlagsberechtigten Sitzungen nicht mehr mit Zuschlägen versehen.

Die komplizierten Berechnungen des Zuschlagsfaktors dienen dazu, diese Wochensystematik auf 10,75 Wochen im Quartal umzurechnen und die Zuschläge gleichmäßig auf alle geleisteten zuschlagsberechtigten Sitzungen des Quartals zu verteilen. Die Quote für die Strukturzuschläge kann maximal 0,5 betragen (in 2022 somit 10,82 Euro bei Einzelsitzungen).

Im Honorarbescheid finden Sie eine **Nachzahlung für das Quartal I/2022** in geringfügiger Höhe. Diese resultiert aus der Höherbewertung des Strukturzuschlages rückwirkend zum 1.1.2022. Der Differenzbetrag zur ursprünglichen Bewertung kommt aus technischen Gründen erst jetzt mit einem Quartal Verzögerung zur Auszahlung.

Unter „Honorarzusammenstellung“ im Honorarbescheid finden Sie die Abrechnung für die sogenannten „**TSVG-Leistungen**“. Das betrifft die Abrechnung von Patientinnen und Patienten, die Sie gemäß den im TSVG genannten Zuweisungsbedingungen gesehen haben, also solche, die über die Terminservicestelle (TSS) einen Termin vermittelt bekamen, Neue Patientinnen und Patienten, die in den vergangenen zwei Jahren nicht bei Ihnen in der Praxis waren, solche, die auf Vermittlung des Hausarztes innerhalb von vier Tagen kamen oder in die offenen Sprechstunden von psychiatrisch/nervenärztlichen Praxen. Bei diesen Fällen werden auch die sog. Restleistungen extrabudgetär vergütet, d. h. sie unterliegen nicht der Quotierung.

Wenn Ihre Praxis im 2. Quartal 2022 **nicht an die TI angeschlossen war und folglich kein VSDM durchgeführt wurde**, hat die KVBW nach gesetzlicher Vorgabe einen Honorarabzug von 2,5 % vorgenommen.

Der Honorarbescheid steht unter Vorbehalt im Zusammenhang mit unseren Musterklagen und der anhängigen Verfassungsbeschwerde. Außerdem steht er unter Vorbehalt im Hinblick auf ggf. rückwirkende Beschlüsse des Bewertungsausschusses zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen. Er steht auch unter Vorbehalt im Hinblick eventuelle Rückforderungen von Ausgleichszahlungen in 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Diese Vorbehalte sind nicht zu beanstanden, Sie müssen nichts zu unternehmen.

1.4 Widerspruchsformular Honorar

In der Anlage finden Sie den **bvvp-BW Widerspruch Psychotherapie II/2022** für ärztliche Psychotherapiepraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapiepraxen, Psychologische Psychotherapiepraxen, Praxen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Praxen für Psychiatrie und Psychotherapie, Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und nervenärztliche Praxen. Der Widerspruch ist für alle Gruppen einheitlich.

Wir empfehlen, dass auch die Praxen für Psychiatrie und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und nervenärztliche Praxen, soweit sie genehmigungspflichtige Leistungen, Psychotherapeutische Sprechstunden und Akutbehandlungen abgerechnet haben, mit dem Widerspruchsformular ihre Vergütungsansprüche hinsichtlich der genannten psychotherapeutischen Leistungen offenhalten.

Für alle psychotherapeutisch Behandelnden gilt:

Um die Rechtsansprüche auf eine angemessene und verteilungsgerechte Vergütung der genehmigungspflichtigen Leistungen, der Psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung offen zu halten, empfehlen wir, mit dem Widerspruchstext im Anhang **Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Honorarbescheids bei der KVBW vorliegen.**

Achten Sie darauf, von der KVBW eine schriftliche Eingangsbestätigung zu Ihrem Widerspruch zu erhalten! Nur so können Sie das fristgerechte Einlegen des Widerspruchs im Streitfall nachweisen.

Ohne Widerspruch haben Sie keinen Anspruch auf Nachvergütungen!

1.5 Widerspruchsformulare Telematik

Im Anhang finden Sie zwei Widerspruchsformulare im Zusammenhang mit der Einrichtung der Telematik-Infrastruktur (TI). Das eine Formular richtet sich gegen die Deckungslücke bei der Kostenerstattung für die Installation der Telematik, das andere Formular richtet sich gegen den 2,5 % Honorarabzug bei Nicht-Installation der TI.

Mit der KVBW ist vereinbart, diese Widersprüche nicht zu bescheiden und erst die anhängigen Musterklageverfahren abzuwarten. Die Musterklageverfahren werden von MEDI geführt. Da unser Jurist keine Erfolgchancen gesehen hatte, hatte sich der bvvp-BW gegen eine Musterklage entschieden. Das Landessozialgericht Stuttgart hat aktuell in zweiter Instanz die MEDI-Klage gegen die unzureichende Kostenerstattung bei Installation und Betrieb der TI abgelehnt. MEDI hat angekündigt, die Klage weiter zum Bundessozialgericht bringen zu wollen.

Diesen Widerspruch reichen Sie einmalig dann ein, wenn im aktuellen Honorarbescheid bzw. in einem hierzu gesondert erteilten Förderbescheid zur Kostenübernahme für die Installation und den Betrieb der Telematik-Infrastruktur die Erstattung für Ihre bereits installierte Telematik-Komponenten ausgewiesen ist und daraus eine Deckungslücke hinsichtlich der Ihnen entstandenen Kosten nachweisbar ist und Sie diesen nachweisen können.

Widerspruch gegen den Honorarabzug bei TI-Nichtinstallation reichen Sie nur dann ein, wenn Sie nicht an die Telematik angeschlossen sind und bei Ihnen im aktuellen Honorarbescheid ein Honorarabzug vorgenommen wurde.

Peter Baumgartner und Ulrike Böker

2. TI – ein Dauer-Ärgernis

Telematik-Infrastruktur, der nächste Akt im großen Drama

Manchmal bringt die Telematik-Infrastruktur für die psychotherapeutischen Praxen auch erfreuliche Dinge hervor. So fanden Sie im Honorarbescheid für das vergangene Quartal eine Auszahlung von 677,50 Euro. Ausbezahlt werden die 677,50 Euro je Kassenärzt*in. Hierbei handelt es sich für eine pauschale Erstattung für die Ausstattung der Praxis mit zusätzlichen eGK-Lesegeräten im Zuge der Komfortsignatur rund um das eRezept.

In Vorgriff auf die verpflichtende Einführung des eRezeptes steht jeder Praxis ein zusätzliches Lesegerät für das Sprechzimmer zur Verfügung. Konzipiert wurde die Erstattungsvereinbarung orientiert am Bedarf von Arztpraxen. Die Tatsache, dass in unseren Praxen oft keine eigene Anmeldung vorgehalten wird, führt dazu, dass Sie eine Erstattung erhalten, auch wenn Sie kein weiteres Lesegerät anschaffen wollen bzw. werden.

Nochmaliges Konnektorupdate

Die Konnektoren für die Telematik-Infrastruktur benötigen regelmäßige Updates, je nach Ausbauzustand der TI. Ausgeliefert wurden die Konnektoren mit der Software PTV (VSDM). Es folgten die Updates PTV2 (qualifizierte elektronische Signatur), PTV3 (E-Health-Konnektor, mit dem die Anwendungen NFDM/eMP und KIM) und PTV4 (für die Nutzung von ePA/eAU /eRezept) bzw. PTV 4 + (zur Nutzung der Komfortsignatur). Nun steht das vorerst letzte Update auf die Software PTV5 für die Nutzung ePA 2.0.

Die von den Herstellern aufgerufenen Paketpreise sind unterschiedlich. Erstattet werden insgesamt 450 Euro (ePA-2-Pauschale für das Konnektor-Update: 250 Euro; ePA-2-Integrationspauschale für die Integration der weiteren Funktionalitäten der ePA 2.0 in das PVS: 200 Euro). Darüber hinaus werden quartalsweise noch Zuschläge von 5,50 Euro erstattet (Zuschlag zur Betriebskostenpauschale für den Konnektor: 2 Euro je Quartal; ePA-2-Betriebskostenpauschale: 3,50 Euro je Quartal)

Sie müssen dieses Update bestellen und einspielen, auch wenn Sie selbst weder die ePA noch da eRezept nutzen werden. Denn entsprechend den Regelungen des SGB-V sind alle Vertragsärzt*innen verpflichtet, die Technik für die ePA 2.0 vorzuhalten. Wichtig: Vorhaltung bedeutet nicht aktive Nutzung.

Das Update ist auch unabhängig von einem anstehenden Konnektortausch einzuspielen, da Sie ab dem 1.1. 2023 die entsprechende Technik vorhalten müssen.

Konnektortausch – des Dramas nächster Akt

Nachdem der Hacker Fluepke vom Chaos Computer Club öffentlich bewiesen hatte, dass eine Updatelösung für die Konnektoren möglich ist und gleichzeitig der Gematik anbot, sein Vorgehen offenzulegen, hat nun die Gematik das "Feature Laufzeitverlängerung" ermöglicht. Heißt, die sonst auf fünf Jahre beschränkte Laufzeit der Konnektoren kann per Softwareupdate ohne Hardware-Tausch verlängert werden (Vorabveröffentlichung der Gematik vom 25. Oktober). Endgültig beschlossen werden soll diese „Option“ in der nächsten Gesellschafterversammlung. Dann könnten die Hersteller die Laufzeit ihrer Konnektoren "optional" per Software-Update verlängern. Secunet und Rise habe das bereits in ihre Konnektoren eingebaut, ob die CompuGroupMedical nachzieht, bleibt offen. Erwarten wir also des Schauspiels nächsten Akt.

Klageverfahren bzgl. Telematik-Infrastruktur

Die vom Medi-Verband geführte Klage auf komplette Erstattung der Kosten der Telematik-Infrastruktur ist auch vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg gescheitert. Die Richter des LSG wiesen die Klage ab, die im Gesetz vorgesehenen Vereinbarungen zwischen KBV und GKV-Spitzenverband seien bindend. Die Erstattung weiterer Kosten sei im Gesetz nicht vorgesehen. Ob es zu einer Revision am Bundessozialgericht kommen wird, ist derzeit nicht bekannt, das LSG ließ diese ob der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung ausdrücklich zu. Damit würde die Frage nach einer vollständigen Erstattung der TI-Kosten dann abschließend und höchstrichterlich bewertet.

Mathias Heinicke

3. KV-Wahl - Wie geht es weiter?

Die KV-Wahl ist vorbei, und wir hatten Sie in einem Sonderschreiben über die Ergebnisse informiert. Hier nochmal das Wichtigste:

Bei den Ärzt*innen ist Anne Dormann in die Vertreterversammlung gewählt worden. Sie hat damit die Nachfolge von Regine Simon erfolgreich geschafft. Sie ist eine von zwei ärztlichen Psychotherapeutinnen in der VV, außer ihr ist Ingrid Rothe-Kirchberger (DGPT) gewählt worden, beide hatten gemeinsam auf der „Neuen Liste Sprechende Medizin“ kandidiert.

Bei den PP und KJP ist Ulrike Böker in die VV gewählt worden. Von der Liste „Psychotherapeutenbündnis“ sind außerdem Daniel Weimer (DGPT) und Marco Bortolotti (VAKJP) erstmals gewählt worden. Die Liste hat mit 55 Prozent erneut die absolute Mehrheit erzielen können.

Außerdem gibt es zwei weitere Psychologische Psychotherapeuten in der VV: Frau Gempp von der Freien Liste und Herr Cavicchioli von der DPtV.

Damit sind die Psychotherapeut*innen mit sieben von insgesamt 50 Sitzen gut vertreten und stärkste „Facharzt“-Gruppe!

Bedauerlich ist der massive Rückgang der Wahlbeteiligung. Der bvvp hat daraufhin eine Umfrage gestartet. Die Auswertung läuft gerade, wir werden gesondert berichten.

Dazu muss aber angemerkt werden, dass über 1.000 Wahlbriefe nach Ablauf der Wahlfrist eingegangen sind. Der letzte Tag wurde auf einen Montag gelegt, an dem die Post bekanntermaßen nicht mehr ausliefert. Juristisch scheint das korrekt zu sein, aber die Wahlbeteiligung wäre durch das rechtzeitige Eintreffen um etwa 5 Prozent angehoben worden, und vielleicht wäre auch das ein oder andere Ergebnis anders ausgefallen... Jedenfalls wurde die erste Sitzung der neuen VV von den bvvp-Delegierten dazu genutzt, die Festlegung des Zeitraums und Zeitpunkts der Wahl zu kritisieren und dringend die Umstellung auf ein digitales Format anzumahnen!

Die erste Sitzung am 19. Oktober war die sogenannte Konstituierende, in der der Vorsitz der Vertreterversammlung und die Stellvertretung gewählt werden. Diese haben die Aufgabe, die Sitzung zu leiten und eine gewissen Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand auszuüben. Zwei wichtige Posten, die einen direkten Draht zu Vorstand gewährleisten, außerdem das Recht beinhalten, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, und die natürlich auch gut mit der Verwaltung vernetzt sind. Umso erstaunlicher war es, dass Ulrike Böker sehr knapp mit 24 zu 26 Stimmen nicht zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde – mit zwei psychotherapeutischen Stimmen gegen sich. Damit wurde die Chance vertan, dieses Amt erstmals mit einer Psychotherapeutin zu besetzen und die Fachgruppe insgesamt zu stärken. Schade!

Am 16. November erfolgt nun als Nächstes die Wahl des KV-Vorstands. Norbert Metke tritt nach zwölf Jahren Amtszeit nicht mehr an. Wir alle im Vorstand bedauern das sehr: Er hatte immer ein offenes Ohr für unsere Belange und hatte sich die Integration aller Fachgruppen auf die Fahne geschrieben, was ihm gut gelang. Wir werden ihn vermissen und wünschen alles Gute für den verdienten Ruhestand.

Ulrike Böker

4. Ärztekammerwahl

Schwimmen Sie gegen den Mainstream- geben Sie Ihre Stimme ab zur Ärztekammerwahl

Vom 12.11.2022 bis zum 2.12.2022 werden per Briefwahl die Vertreter*innen der Bezirksärztekammern gewählt. Geben Sie unbedingt am besten sofort nach Eintreffen der Unterlagen Ihre Stimme ab. Unsere konkreten Wahlempfehlungen nach Bezirken erhalten Sie am 10.11.22 per E-Mail, bvvp-BW Mitglieder kandidieren regional auf unterschiedlichen Listen.

Wussten Sie, dass wir aktuell in Südbaden ein bvvp-BW Mitglied als südbadische Bezirksärztekammerpräsidentin haben? Wir wünschen Frau Dr. med. Paula Hezler-Rusch, Psychiaterin aus Konstanz, schon jetzt ein stimmstarkes Ergebnis für ihr weiteres Wirken!

In politischen Zeiten wie diesen, ist eine starke ärztliche Selbstverwaltung gefragt. Die bekommen wir durch eine starke demokratische Legitimierung, d. h. Wahlbeteiligung, und breites Engagement. Wir erleben gegenwärtig immer wieder und immer stärker staatlichem Druck auf die Ausübung und Normierung unserer ärztlichen Tätigkeit, sei es TI-Anbindungszwang, TSS-Meldungen bis hin zu überbordend bürokratischen Qualitätssicherungsinstrumenten u.s.f. Oft erleben wir diese als Zeit- und auch Ressourcenverschwendung und die tatsächliche Patientenversorgung behindernd.

In der Ärztekammer haben wir Einfluss,

- die grundlegenden **Fragen unseres ärztlichen Berufsethos mitzubestimmen** und zu gestalten, wie dies aktuell zum Beispiel am Beispiel der notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen beim Thema Klimawandel der Fall ist aber auch in der Suizidprävention und im Gesetzgebungsverfahren zur Regelung beim assistierten Suizid.
- Ein weiteres Thema, das in den Ärztekammern verhandelt wird, sind alle Punkte um **Gestaltung und Umsetzung der Weiterbildungsordnungen**. Wir erachten das Mitsprechen hier für so wichtig, um die Bedingungen für eine fundierte Weiterbildung insbesondere in unserem Fachgebiet der psychotherapeutischen ärztlichen Tätigkeit weiterhin zu verankern und zu fördern. Zum Beispiel haben wir in der letzten Legislatur erwirkt, dass weiterhin ärztliche Psychotherapeuten bei psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten nicht ärztlichen Grundberufes Supervisionen und Lehrtherapien in Anspruch nehmen dürfen. So wirken wir einer tiefgreifenden Entfremdung der zwei unterschiedlichen Grundberufe entgegen und fördern Integration schon in der Weiterbildung.

Die Umsetzung all dieser Themen erfolgt teilweise in den Vollversammlungen der unterschiedlichen Ebenen der Ärztekammern, in den Bezirks-, der Landes- und natürlich der Bundesärztekammer mit dem Deutschen Ärztetag. Zudem erfolgt sie in der Gremienarbeit, zum Beispiel im Weiterbildungsausschuss, ebenso wie im Ausschuss Seelische Gesundheit etc.

Deshalb: Wahlbrief aus der Post rausfischen, „Wählen“ oben auf die Do-Do Liste: Kreuzchen machen- zurücksenden! Und Vorsicht: die Post liefert sehr langsam aus im Moment. Also: keine Zeit verlieren! Danke!

Anne Dormann

5. Mitgliederanfragen

Gerne möchten wir Ihnen ein paar Informationen zu der Möglichkeit geben, uns Fragen zu stellen, die politischen Prozesse zu kommentieren oder um eine Beratung zu bitten. Für uns ist das ein zentraler Teil unseres Mitgliederservices, und auf diese Weise bekommen wir auch mit, was Sie gerade besonders beschäftigt. Letzteres ist für uns wichtig, um zu wissen, wie der politische Puls bei Ihnen schlägt.

Alle eingehenden Fragen werden in der **Geschäftsstelle des bvvp-BW** gesammelt und an die Bezirkssprecher*innen, die für die Mitgliederanfragen verantwortlich sind, weitergeleitet. Wir sind dabei sehr bemüht, dass Sie eine Antwort **zeitnah** erhalten. Um dies zu ermöglichen, sind ein paar Aspekte wesentlich.

- Bitte richten Sie alle Fragen und Anliegen **ausschließlich an die Geschäftsstelle in Baden – Württemberg**, auch wenn Sie sich auf eine Information oder ein Schreiben der Bundesgeschäftsstelle beziehen. Hier nochmal die E-Mail-Adresse: **bvvp-bw@bvvp.de**
So können wir auf der Bezirksebene informiert über Ihre Ansichten bleiben und gegebenenfalls die entsprechenden Personen der Bundesebene hinzuziehen.
- Zum anderen ist es ganz wichtig, dass Sie Ihre **Fragen schriftlich formulieren**, worum unsere beiden Geschäftsstelle-Mitarbeiterinnen Frau Triesch und Frau Hehde bei einem Anruf bitten. Nicht, weil diese nicht gern telefonieren. Dies hat vielmehr den Hintergrund, dass Ihre Frage an mehrere Personen weitergeleitet wird. So haben wir es leichter, die beste Berater*in für Sie zu finden und gegebenenfalls den Inhalt der Frage intern zu diskutieren, um unsere Expertise aus verschiedenen Gremien (z. B. der KV, der LÄK und LPK) zusammenzuziehen.
- Eine direkte Replik auf unsere Antwort können Sie direkt an den Absender richten.

Über allem steht bekanntermaßen, dass wir Rechtsauskünfte nicht verbindlich geben können, auch keine Rechtsberatung. Wir stellen Ihnen aber unser Wissen und unsere Kompetenz zu Verfügung, was in der Regel zu einer guten Orientierung reicht. Mitunter bekommen wir auch Anfragen zu Miete, Haftung etc., zu denen wir aber nur unsere Einschätzungen geben oder auf entsprechende Fachleute verweisen können. Anders ist das bei berufspolitischen Themen, für die wir natürlich die Spezialist*innen sind.

Zu guter Letzt: Für Anmerkungen, Anregungen oder auch Änderungswünsche sind wir jederzeit dankbar.

Thomas Dornacher

6. Ärger mit nicht erschienenen TSS-Patient*innen

Die TSS (Termin-Service-Stelle) ist angewiesen Terminusuchende darauf hinzuweisen, gebuchte TSS-Termine in der Praxis zu bestätigen. In der Regel klappt das gut, doch in Einzelfällen kommt es immer wieder vor, dass gebuchte und rückbestätigte TSS-Termine doch nicht wahrgenommen werden. Das ist nicht nur eine Verschwendung von wertvoller Behandlungszeit, sondern für die betroffene Praxis auch ein finanzieller Schaden.

Seit langem fordern wir von der KVBW eine Dokumentationsmöglichkeit für gebuchte, aber nicht wahrgenommene TSS-Termine, um aussagekräftige Daten zu erhalten für entsprechende Forderungen nach einer finanziellen Kompensation. Datenschutzbedenken und IT-Probleme standen dem lange entgegen. Die zu Beginn der TSS praktizierte Lösung einer Dokumentation über Fax hat nie wirklich funktioniert. Nun ist es uns in Zusammenarbeit mit der KVBW endlich gelungen, eine

Lösung zu finden. Sie werden in den nächsten Tagen dazu Post von der KVBW erhalten mit Angaben zum Vorgehen bei der Dokumentation.

Für das weitere politische Vorgehen, wie Forderungen nach einer finanziellen Kompensation, benötigen wir unbedingt eine zuverlässige Dokumentation der Ausfallzeiten durch nicht wahrgenommene TSS-Termine. „Gefühlte“ Terminausfälle reichen nicht aus. Bitte beteiligen Sie sich!

Peter Baumgartner

7. Aus den Bezirken

Nordwürttemberg:

Am 2.11. fand die Mitgliederversammlung des Bezirkes Nordwürttemberg in den Räumen der KV BaWü in Stuttgart statt. Als Bezirkssprecher wurde Mathias Heinicke (Stuttgart) wiedergewählt, als neue stv. Bezirkssprecherin wurde Martina Janisch (Ebersbach a.d.Fils) gewählt.

In den Vorweihnachtstagen sind noch 2 regionale Stammtische geplant. Die Termine finden Sie auf der Homepage.

Am 06.12. wird es in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Südwürttemberg die letzte bvvp-Praxisbörse des Jahres geben. Coronabedingt im Online-Format via Zoom. Anmeldungen bitte über die Geschäftsstelle.

Südwürttemberg:

Im Bezirk Ravensburg sind wir froh und glücklich, dass wir uns dieses Jahr wieder in Präsenz zu Stammtischen treffen konnten. Das Bedürfnis nach Austausch und gegenseitiger Unterstützung ist ungebrochen. Die Themen Digitalisierung /TI und kollegiale Vernetzung haben uns besonders beschäftigt. In diesem Zusammenhang möchten wir im kommenden Jahr zwei Stammtische anbieten, in denen wir uns verschiedenen Themen der Vernetzung zuwenden wollen. Einmal möchten wir gerne alle in den letzten Jahren neu niedergelassene Kolleg*innen einladen, auch über die Grenzen des bvvp hinaus. Ein andermal möchten wir Kolleg*innen aus den psychologischen Beratungsstellen einladen. Zu welchem Termin das stattfinden wird, werden wir in der jeweiligen Einladung informieren. Es kann sein, dass sich die vorläufigen Termine für die Stammtische 2023 deshalb nochmal ändern.

Hier die vorläufigen Termine:

09.02.23

30.06.23

28.09.23

16.11.23

Nordbaden:

Die Mitgliederversammlung des vvpn findet am 23.11.2022 im Forum am Park, Poststr. 11, 69115 Heidelberg statt.

Südbaden:

Online-Stammtisch: Donnerstag, den 01.12.22 um 19:30 Uhr. Bitte vormerken. Einladung wird noch verschickt. Bitte um zahlreiches Erscheinen!

Präsenz-Stammtisch: Montag, den 05.12.22 um 20:00 Uhr im Hotel Hirt in 78652 Deißlingen (Oberhofstr. 5, Tel. 07420/92910)

Für Kolleg*innen mit Niederlassungs- bzw. Praxisabgabewunsch in Südbaden bieten wir eine Praxisbörse als Präsenzveranstaltung an am Donnerstag, 17. November, von 19:45 – 22:00 Uhr in der KV Bezirksdirektion Freiburg, Sundgaullee 27, 79114 Freiburg. Die Veranstaltung ist ausgebucht.

Kolleg*innen zur Mit- bzw. Weiterbehandlung von Patient*innen Post-Covid gesucht

Im Postleitzahlenbereich 78xxx werden Kolleg*innen gesucht, die sich auf die psychotherapeutische Behandlung von Patient*innen mit einem PCS (Post Covid Syndrom) spezialisiert haben bzw. bereit sind, diese Klientel zu behandeln. Ggf. kann ein gegenseitiger Austausch mit neuropsychologischen Praxen und Betriebsmedizin organisiert werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle bvvp-bw@bvvp.de unter dem Betreff „Post-Covid-Netz“.